



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-5/2022 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 24.03.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
11. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	24.03.2022	vorberatend
8. Sitzung der Gemeindevertretung	05.04.2022	beschließend

Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

Sachbericht:

In der 71. Sitzung des Gemeindevorstands am 26.02.2019 wurde eine Präsentation des Anwaltsbüros Rösch zum Thema wiederkehrende Straßenbeiträge vorgestellt. Eine Entscheidung wurde aufgrund ausstehender Rechtsprechung des Landes und der Wahl in 2021 bisher verschoben. Es sind von der Verwaltung Vorbereitungen getroffen worden, die eine Umstellung von einmaligen Straßenbeiträgen in wiederkehrende Straßenbeiträge ermöglichen, da die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 21.05.2019 sich bereits grundsätzlich zustimmend dazu positioniert hatte.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 22.02.2022 den Entwurf der Satzung zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis genommen und den Entwurf zur Vorberatung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Im Zuge der Straßensanierungsplanung und um eine belastbarer Datengrundlage zu haben, wurde eine Straßenzustandserfassung des Büros Kommunal-Consult Becker AG mit einer Befahrung der Straßen im Gemeindegebiet durchgeführt. Eine daraus resultierende Prioritätenliste der Straßensanierungen soll Grundlage der Maßnahmen- und Budgetplanung für die kommenden Haushalte werden, um den Straßenbestand in den Ortsteilen insgesamt zu verbessern und eine Übersicht der kurz- und mittelfristig anstehenden Sanierungen zu erhalten. Für die Prioritätenliste der Straßensanierung werden zusätzlich sowohl die Zustandsdaten der Kanalisation als auch der Wasserleitung berücksichtigt.

Die daraus ergebenden priorisierten Maßnahmen für die Ortsteile können unabhängig von der Beitragserhebung im Haushalt eingegeben und abgearbeitet werden.

Da die Sanierungskosten der Straße zum Teil fünfstelligen Euro Beträge der Anlieger ergibt und dies bereits häufig zu verschiedenen nachfolgenden Gebührenstreitigkeiten und Stundungen führte, ist eine Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge zu überlegen. Zusätzlich wird die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge vom Land mit 20.000 € pro Abrechnungsgebiet gefördert.

Es können nur für durchgeführte Maßnahmen Beiträge erhoben werden und auch nur für einen vorher festgelegten Zeitraum. Die Beiträge werden auf eine festgelegte Laufzeit anteilig von allen Anliegern im Abrechnungsgebiet erhoben, abzüglich des von der Gemeinde zu zahlenden Anteils (min. 25 %, je nach Straßenart). Der Beitrag der einzelnen Anlieger ist abhängig vom Grad der Nutzung des Grundstücks und von der Größe. Anwohner, bei denen bereits eine Zahlung von Erschließungsbeiträgen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre geleistet wurde, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Dieser Zeitraum kann auch erweitert werden und ist bei dem Beschluss der Satzung festzulegen. Damit sollen Anlieger, die gerade Erschließungsbeiträge geleistet haben oder bei denen ein Straßenendausbau durchgeführt wurde, nicht belastet werden.

Für die Satzung müssen Abrechnungsgebiete definiert werden. Diese sollen abgeschlossene Bereiche oder Gebiete mit gleichem Charakter sein.

Die einzelnen Ortsteile sowie die Gewerbegebiete in Hundstadt und Grävenwiesbach bilden dabei eigene Abrechnungsgebiete (insg. 8 Abrechnungsgebiete). Es wurden die Straßen in diesem Bereich bewertet und der Anteil der Gemeinde bestimmt. Bei kleineren Abrechnungsgebieten wird der Beitrag von weniger Anwohnern geleistet und kann höher ausfallen, dafür werden dort die Anzahl der Maßnahmen geringer sein und Abrechnungszeiträume vorkommen, in denen kein Beitrag anfällt. Bei größeren Abrechnungsgebieten wird der Beitrag kleiner ausfallen, da er auf mehr Anwohner verteilt wird, dafür werden aber aufgrund des größeren Straßennetzes häufiger Maßnahmen durchgeführt und der Beitrag somit von mehreren Maßnahmen parallel und eventuell überschneidend erhoben.

Durch die Straßenzustandserfassung und die bei der Verwaltung vorliegenden Daten konnte bereits eine Bewertung der Grundstücke durchgeführt werden sowie die auszunehmenden Grundstücke ermittelt werden (5 Jahresfrist). Bevor neue Straßen-Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollte eine Entscheidung über die Abrechnung getroffen werden, da bereits begonnene Maßnahmen nicht mehr von nachträglich gefassten Satzungsänderungen betroffen sind.

Die Möglichkeit, über die Förderung eine Umstellung der Straßenbeiträge kostenneutral abzubilden und die Belastung der Straßensanierungsmaßnahmen auf die Anwohner eines Abrechnungsgebiets umzulegen, sollte genutzt werden, um die Straßen im gesamten Abrechnungsgebiet sukzessive wieder in einen guten Zustand zu versetzen, ohne jeden einzelnen Anwohner zu stark zu belasten.

Die Straßenbeiträge, ob wiederkehrend oder einmalig dürfen nur für die Erneuerung oder Verbesserung einer bestehenden Straße erhoben werden.

Von einer Erneuerung geht man aus, wenn eine alte und abgenutzte Straße wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht wird. Voraussetzung ist, dass die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist und der Pflicht zur laufenden Unterhaltung nachgekommen wurde. Hauptverkehrsstraßen halten etwa 25 Jahre lang. Bei wenig befahrenen Straßen in Wohngebieten können es auch 40 Jahre sein. Die Gemeinde muss die Straße in der Zwischenzeit laufend unterhalten und instandgesetzt haben, damit sie von den Anliegern Beiträge für die Erneuerung erheben darf. Die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht auf die Anlieger als Beitrag umgelegt werden.

Die Erschließungsbeiträge werden bei den wiederkehrenden Beiträgen im Solidarprinzip auf alle Anwohner im Abrechnungsgebiet umgelegt. Im Laufe der Nutzungsdauer der Straße, von Erstellung bis zur nächsten grundhaften Erneuerung hat jedes Grundstück die Erschließungsbeiträge für das zugehörige Stück Straße geleistet, unabhängig von den Besitzern des Grundstücks. Bei den einmaligen Beiträgen passiert dies nach der Erstellung, bei den wiederkehrenden Maßnahmen im Laufe der Zeit. Die Höhe der Beiträge ist aber insgesamt annähernd gleich.

Da viele Straßen in den Ortsteilen bereits die Nutzungsdauer erreicht haben oder nur noch eine geringe Restnutzungsdauer haben, sind in den nächsten Jahren viele grundhafte Sanierungsmaßnahmen für die Straßen notwendig. Bei den Straßensanierungen werden bei Bedarf gleichzeitig auch die Wasserleitung und der Abwasserkanal erneuert, um einen Synergieeffekt zu erhalten. Es werden Straßen in der Prioritätenliste weiter nach vorne gezogen, die eigentlich noch keine Sanierung benötigen würden, aber die Wasserleitung oder der Kanal in einem schlechten Zustand sind.

Die Gemeinde kann nur Kosten als Beitrag erheben, die auch entstanden sind und darf keine weiteren Kosten als die für die Sanierungsmaßnahmen entstandenen Kosten in den Beitrag einbeziehen. Es wird hier also keine zusätzliche Steuer eingeführt, kein Gewinn oder zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde generiert. Die Gemeinde geht entweder mit den Kosten in Vorlage und bekommt von den Anliegern dieses über den festgelegten Zeitraum erstattet bzw. erhebt über einen Kostenvoranschlag den Beitrag, zieht die Beiträge dann über den festgelegten Zeitraum ein, führt die Maßnahme dann durch und rechnet nach der Maßnahme genau ab, um eventuell zu viel gezahltes Geld zurückzuerstatten. Das Verfahren kann in der Satzung festgelegt werden.

Der Zeitraum sowie die Höhe des Beitrags werden über den jährlichen Haushaltsbeschluss festgelegt.

Ein Entwurf der Mustersatzung sowie Unterlagen zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind als Anlagen beigefügt.

Das Verfahren sowie die Umstellungsfolgen wurden sowohl dem Gemeindevorstand wie auch dem Haupt- und Finanzausschuss durch das Unternehmen KC-Becker anhand von Beispielen der Erbe-/ Langgasse veranschaulicht.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 22.02.2021 beraten und hierzu mehrheitlich folgende Beschlussfassung getroffen:

Der Gemeindevorstand nimmt den Entwurf der Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung deren Beschlussfassung. Der Entwurf soll zunächst im HFA beraten werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.03.2022 wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Entwurf der Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung deren Beschlussfassung.*
- 2. Der HFA bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt der HFA ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen aus der Förderung von 160.000 € abzüglich der Kosten für das Büro, welches die Umstellung begleitet in Höhe von max. ca. 80.000 €

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf der Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

Anlage(n):

- (1) Wiederkehrende Straßenbeiträge
- (2) Satzungsentwurf_WStrB_Grävenwiesbach
- (3) 2022-02-14_Wiederkehrende Straßenbeiträge - Abrechnungsgebiete Karten
- (4) Präsentation Gemeindevorstand 22.2.22

Roland Seel
(Bürgermeister)